

# **Allgemeine Fragen zu SEPA**

**(Quelle: Deutsche Bundesbank)**

## **Was bedeutet SEPA?**

SEPA ist die Abkürzung für Single Euro Payments Area, zu deutsch: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum. Dieser besteht aus den 27 EU-Staaten, den weiteren EWR-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und Monaco. Im SEPA-Raum werden europaweit standardisierte Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriften) angeboten.

## **Wen betrifft SEPA?**

Jeder Kontoinhaber, ob Privatperson oder Unternehmen, ist von der Umstellung auf SEPA betroffen.

## **Welche Länder nehmen an SEPA teil (SEPA-Teilnehmerländer)?**

Der SEPA-Raum besteht aus den 27 EU-Staaten, den weiteren EWR-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und Monaco.

## **Ab wann muss ich auf SEPA umsteigen?**

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) ist der 1. Februar 2014 als verbindlicher Auslauftermin für die nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften in den Euroländern festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt werden die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch die SEPA-Zahlverfahren ersetzt. Zwei Übergangsbestimmungen bis 1. Februar 2016 erleichtern in Deutschland die Umstellung auf SEPA. Demnach dürfen bis zu diesem Zeitpunkt Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin ihre Kontonummer und Bankleitzahl verwenden und im deutschen Einzelhandel das Elektronische Lastschriftverfahren weiter genutzt werden.

## **Kann ich SEPA-Zahlungen auch in anderen Währungen als Euro abwickeln?**

Nein. SEPA-Zahlungen können nur in Euro abgewickelt werden. Zahlungen in anderen europäischen Währungen sind weiterhin nur mit einer Auslandsüberweisung möglich.

## Was ist der Deutsche SEPA-Rat?

Das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank haben im Mai 2011 den Deutschen SEPA-Rat nach dem Vorbild des europäischen SEPA Councils gegründet. Zu dem Teilnehmerkreis gehören Spitzenvertreter der Angebotsseite (Kreditwirtschaft) und der Nachfragerseite (u.a. Handel, Versicherungen, Verbraucher, Wohlfahrtsorganisationen) des deutschen Zahlungsverkehrsmarktes. Der SEPA-Rat tagt vier Mal jährlich. Der SEPA-Rat stärkt den Dialog zwischen der Kreditwirtschaft und den Endnutzern und fördert die Konsensfindung, um gemeinsame Positionen zur SEPA-Implementierung in Deutschland zu erreichen und eine nutzerfreundliche SEPA-Umstellung zu gewährleisten.

## Wie werden Verrechnungsschecks im Zusammenhang mit der SEPA-Einführung behandelt?

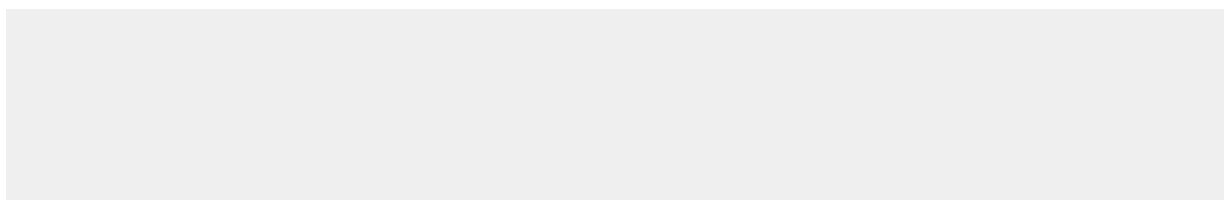
Schecks sind nicht von der SEPA-Verordnung erfasst und damit außerhalb des Geltungsbereichs.

## Was ändert sich mit SEPA bezogen auf zahlungsbilanzstatistische Meldepflichten?

Die Deutsche Bundesbank hat bereits mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 in der 82. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) alle SEPA-Zahlungen von zahlungsbilanzstatistischen Meldungen im Rahmen des Zahlungsverkehrs ausgenommen und sich die erforderlichen Informationen von den meldepflichtigen Unternehmen direkt einreichen lassen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung geht noch einen Schritt weiter und schafft den bisherigen [Vordruck "Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr" \(Anlage Z 1\)](#), der als Durchschlag bei der Zahlung über eine Bank in den noch verbleibenden Fällen anfiel, vollständig ab. Damit ist die komplette Abkoppelung der außenwirtschaftlichen Meldungen vom Zahlungsverkehr vollzogen. § 63 dieses Entwurfs definiert dagegen die eigene statistische Meldeverpflichtung im Auslandszahlungsverkehr und schreibt vor, dass meldepflichtige Vorgänge (ab 12.500 Euro) einmal monatlich direkt der Deutschen Bundesbank angezeigt werden müssen.

Damit entspricht das gewählte Verfahren zur Begründung von Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr dem in Erwägungsgrund 36 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 dargelegten Vorgehen, dass die zahlungsbilanzstatistisch begründeten Berichtspflichten für Zahlungsdienstleister vollständig aufgehoben werden können, da sich die Mitgliedstaaten stärker auf die direkt von Unternehmen und Haushalten gemeldeten Informationen stützen als auf von Banken im Namen ihrer Kunden gemeldete Daten.



## **Kontokennung: IBAN/BIC-Nutzung**

### **Wo finde ich IBAN und BIC?**

Sie finden Ihre IBAN und den BIC Ihres Zahlungsdienstleisters – übrigens bereits seit 2003 – auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“, „Kontodetails“ - je nachdem wie dieser Bereich bei Ihrem Zahlungsdienstleister benannt wird -, können Sie IBAN und BIC finden. Zudem sind diese Angaben inzwischen auch auf den Bankkundenkarten der meisten Zahlungsdienstleister aufgedruckt.

Wenn Sie einen Geldbetrag per SEPA-Überweisung auf ein anderes Zahlungskonto / Girokonto tätigen möchten, also beispielsweise eine Rechnung begleichen wollen, entnehmen Sie die erforderlichen Angaben zur Kontoverbindung (IBAN und BIC) bitte den Geschäftspapieren Ihres Vertragspartners (Rechnung oder Briefkopf).

### **Wozu benötige ich den BIC?**

Der BIC ist die internationale Bankleitzahl eines Zahlungsdienstleisters. Da Zahlungsdienstleister auch durch die in der IBAN enthaltenen Informationen eindeutig identifizierbar sind, muss der BIC nur bei inländischen Überweisungen und Lastschriften bis Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis Februar 2016 noch zusätzlich zur IBAN angegeben werden.

### **Was passiert, wenn ich mich bei der IBAN verschreibe?**

Die IBAN wird durch eine zweistellige individuelle Prüfziffer abgesichert. Damit können Zahlendreher bei der IBAN erkannt werden.

### **Wie lange wird es die Bankleitzahlen noch geben?**

Da die Bankleitzahl wesentlicher Bestandteil einer IBAN ist und es künftig möglich sein sollte, aus der in der IBAN enthaltenen Bankleitzahl den entsprechenden BIC abzuleiten ("IBANonly"), geht die Deutsche Bundesbank bisher davon aus, dass die Bankleitzahlendatei auch nach der Ablösung der nationalen Verfahren weiterhin gepflegt und aktualisiert wird. In welcher Form dies künftig erfolgen und welche Anpassungen dies bei den bestehenden Regularien mit sich bringen wird, wurde bislang im Kreditgewerbe noch nicht abschließend erörtert.

## SEPA-Überweisung

### Wie kann ich eine SEPA-Überweisung tätigen?

SEPA-Überweisungen werden bereits seit Januar 2008 angeboten. Die Zahlungsdienstleister stellen hierfür entsprechende Überweisungsvordrucke zur Verfügung. SEPA-Überweisungen können auch beleglos beim Zahlungsdienstleister eingereicht werden (z.B. in Dateien als Datensätze). Auch im Online-Banking sind entsprechende Eingabemasken für SEPA-Überweisungen eingerichtet.

### Wo finde ich die Regelwerke für eine SEPA-Überweisung?

Das Regelwerk mit den genauen Vorgaben für die Ausführung einer SEPA-Überweisung ([SEPA Credit Transfer](#)) hat der European Payments Council aufgestellt. Das Regelwerk ist nicht für Endnutzer (Kunden) verbindlich, sondern gilt ausschließlich zwischen den Zahlungsdienstleistern im Interbankenbereich.

### Benötige ich für die SEPA-Überweisung einen neuen Zahlungsverkehrsvordruck?

Grundsätzlich ja. Ihr Zahlungsdienstleister stellt Ihnen SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke zur Verfügung. Die althergebrachten Überweisungsvordrucke können aber bis Februar 2014 weiter genutzt werden.

## SEPA-Lastschrift

### Wo finde ich die Regelwerke für die SEPA-Lastschrift?

Die Regelwerke mit den genauen Vorgaben für die Ausführung einer SEPA-Basislastschrift ([SEPA Core Direct Debit](#)) und einer SEPA-Firmenlastschrift ([SEPA Business to Business Direct Debit](#)) hat der European Payments Council aufgestellt. Die Regelwerke sind nicht für Endnutzer (Kunden) verbindlich, sondern gelten ausschließlich zwischen den Zahlungsdienstleistern im Interbankenbereich.

### Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung. Die verbindlichen Mandatstexte für die SEPA-Mandate ([SEPA-Lastschriftmandat](#) und [SEPA-Firmenlastschrift-Mandat](#)) erhalten Sie bei Ihrem kontoführenden Zahlungsdienstleister.

## **Wann wird das elektronische Mandat (e-Mandat) durch die deutsche Kreditwirtschaft unterstützt?**

Nach unserem Kenntnisstand ist derzeit die Umsetzung des elektronischen Mandats (e-Mandats) in Deutschland nicht geplant. Ein Mandat kann zur Zeit ausschließlich in Schriftform erstellt werden. Bei weiteren Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an Ihre Hausbank oder die Deutsche Kreditwirtschaft zu wenden.

## **Ab wann werden die deutschen Kreditinstitute kürzere Vorlagefristen unterstützen?**

Das Regelwerk für die SEPA-Basis-Lastschrift bietet ab November 2012 die Option, im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren die Vorlagefrist von Lastschrifteinzügen bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) auf einen Geschäftstag zu verkürzen. Die Deutsche Kreditwirtschaft plant, diese Option als zusätzliches Produktangebot auf der Inkassoseite (für Zahlungsempfänger) voraussichtlich ab November 2013 flächendeckend in Deutschland anzubieten. Den bereits von der Deutschen Kreditwirtschaft beschlossenen Change Request zur Berücksichtigung der Option in der Anlage 3 "Spezifikation der Datenformate" der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut finden Sie unter <http://www.ebics.de/index.php?id=77> . Die neue Version 2.7 der Anlage 3 wird voraussichtlich am 19.03.2013 auf dieser Internetseite durch die Deutsche Kreditwirtschaft veröffentlicht.

## **Was ist unter "Vorabinformation" zu verstehen?**

Als Vorabinformation ("Pre-Notification") ist jede Mitteilung (z.B. Rechnung, Police, Vertrag) des Lastschrifteinreichers an den Zahler geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen. Sie muss dem Zahler rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit dem Zahler keine andere Frist vereinbart wurde) vor Fälligkeit zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann. In welcher Art und Weise die Vorabinformation erfolgen kann, ergibt sich aus den Regelungen der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

## **Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-Identifizier oder Gläubiger-ID)?**

Die [Gläubiger-Identifikationsnummer](#) ist eine kontounabhängige und eindeutige Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers. Diese Nummer wurde für das neue SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt und ist ein verpflichtendes Merkmal im Mandat. Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden.

## **Was ist die Mandatsreferenz?**

Die Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats (z.B. Rechnungsnummer oder Kundennummer) und ermöglicht in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer dessen eindeutige Identifizierung.

## **Wird es eine Übergangsregelung für Lastschriften innerhalb Deutschlands bis zum Februar 2016 geben?**

Die SEPA-Verordnung sieht als Endtermine für nationale Altverfahren (Überweisung- und Lastschriftverfahren) in den Euroländern verpflichtend den 1. Februar 2014 vor. Eine Übergangsoption der SEPA-Verordnung hinsichtlich einer Fristverlängerung wird voraussichtlich in Deutschland für das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) genutzt.

## **Was passiert mit dem Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV)?**

Beim Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) wird an der Ladenkasse mittels einer Zahlkarte eine Einzugsermächtigung, die der Kunde unterzeichnet, und ein Datensatz zum Einzug der Lastschrift generiert. Da dieses Verfahren sich in Deutschland bewährt hat und stark genutzt wird, bleibt es bis zum 1. Februar 2016 weiter bestehen.

## **Muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat für eine bereits existierende Einzugsermächtigung erteilt werden?**

### **(SEPA-Basis-Lastschriftverfahren)**

Nein. Bereits erteilte schriftliche Einzugsermächtigungen können als SEPA-Lastschriftmandate genutzt werden. Dies ist aufgrund der im Juli 2012 erfolgten Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kreditinstitute in Deutschland möglich. Zu beachten ist dabei, dass der Lastschrifteinreicher den Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten hat. Ein [Beispielschreiben zur Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren](#) stellt die Deutsche Kreditwirtschaft zusammen mit Beispielen für das SEPA-Lastschriftmandat und das Kombimandat zur Verfügung.

## **Muss ein neues SEPA-Mandat für einen bereits existierenden Abbuchungsauftrag erteilt werden?**

### **(SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren)**

Ja. Eine Weiternutzung der bereits bestehenden Abbuchungsaufträge ist nicht möglich, d.h. eine Neuerteilung eines SEPA-Mandats ist hier erforderlich. Zahlungsempfänger und Zahler müssen sich daher entweder auf die Nutzung des SEPA-Basis- oder des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens (nur Zahler, die nicht Verbraucher sind, dürfen das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen) verständigen.

## **Was passiert mit den Einzugsermächtigungen, die nicht in schriftlicher Form erteilt wurden?**

Die Vorgaben zur Form der Mandatserteilung, einschließlich etwaiger Änderungen des Mandats, ergeben sich aus den Regelungen in der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Grundsätzlich sind Einzugsermächtigungen, die nicht in Schriftform vorliegen (z.B. telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen), nicht SEPA-fähig. Ein Lastschrifteinzug ohne Mandat ist eine unautorisierte Lastschrift, d.h. eine unautorisierte Kontobelastung, kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurück gegeben werden.

## **Welche Widerspruchsfristen gelten bei der SEPA-Lastschrift?**

Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden, d.h. eine entsprechende Kontobelastung wird rückgängig gemacht. Ein Lastschrifteinzug ohne Mandat, d.h. eine unautorisierte Lastschrift, kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden. Bei der SEPA-Firmenlastschrift besteht keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist verpflichtet, die Mandatsdaten bereits vor der Belastung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung zu prüfen.

## **Muss bei jeder Änderung des eingezogenen Betrags ein neues Mandat für die SEPA-Lastschrift eingeholt werden?**

Nein, denn der Vorteil der Lastschrift liegt primär in der Nutzung für den Einzug unterschiedlicher Beträge. Maßgeblich sind hier die Regelungen in der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

## **Muss bei Änderung der Mandatsdaten ein neues Mandat mit Unterschrift des Kunden eingeholt werden?**

Die Vorgaben zur Form der Mandatserteilung, einschließlich etwaiger Änderungen des Mandats, ergeben sich aus den Regelungen der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Grundsätzlich gilt, dass alle Mandatsangaben geändert werden können. Allerdings wird ein neues Mandat erforderlich, sollte sich die Identität des Zahlungsempfängers ändern. Eine Mandatsänderung bedarf der Schrift- bzw. Textform, d.h. ein Papier-Mandat kann nachträglich nicht auf rein elektronischem Wege geändert werden. Denn sonst kann der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen. Dies gilt auch für eine Mandatsverlängerung.

## **Wie sind SEPA-Mandate aufzubewahren?**

Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann z.B. eine Aufbewahrung in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf "Schriftform" § 126 BGB bzw. "Textform" § 126d BGB), d.h. nicht zwingen im Original.

## **Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einreichen?**

Das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist vom Zahler an den Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss auch von diesem (in der gesetzlich vorgegebenen Form) verwahrt werden. Der Zahler selbst übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung vor dem ersten Lastschritteinzug gegenüber seinem Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (z.B. durch eine Kopie / "Zweitausfertigung" des Mandats).

## **In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?**

In einer Sprache des EWR, die der Zahler beherrscht bzw. als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.

## **Wie werden Rücklastschriften und das nochmalige Einziehen der Forderung behandelt?**

Die Regelungen ergeben sich aus der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Grundsätzlich ist darin festgelegt, dass nicht eingelöste Lastschriften dem Zahlungsempfänger der Einreichung wieder belastet werden. Zurückbelastete Lastschriften dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.